

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Applied Economics, M.Sc.  
Hochschule: Bergische Universität Wuppertal  
Standort: Wuppertal  
Datum: 29.09.2020  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Das Gutachtergremium empfiehlt die folgende Auflage: "Im Rahmen der Beschreibungen aller Module sind eigenständige kompetenzorientierte Qualifikationsziele zu formulieren" (Akkreditierungsbericht S. 51). Nach Auffassung des Akkreditierungsrates enthält das Modulhandbuch jedoch mit Angaben zu "Lernergebnisse / Kompetenzen" sowie "Inhalt" zu jedem Modul hinreichend Informationen, so dass von der Auflage abgesehen wird.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit den folgenden Hinweisen:

In § 23 Abs. 3 der Prüfungsordnung ist festgelegt, dass für das Diploma Supplement der zwischen

Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden ist. Das zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht dokumentierte programmspezifische Belegexemplar entspricht jedoch nicht der zum Zeitpunkt der Antragstellung jüngsten Neufassung von 2018. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Vorlage auch für den zur Akkreditierung beantragten Studiengang entsprechend den Vorgaben der Prüfungsordnung aktualisiert wird.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 StudakVO-NRW als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

In Hinsicht auf das Merkmal „Studienerfolg“ hält der Akkreditierungsbericht für diesen Studiengang ebenso wie für alle anderen im Bündel bewerteten Programme (S. 83, 84, 85, 86, 88, 89, 90) Folgendes fest: „Die Gutachtergruppe erwartet, dass aus den Ergebnissen der Monitoring-Instrumente Maßnahmen abgeleitet werden, mittels derer die tatsächliche Studiendauer in allen Studiengängen in Richtung der jeweils kalkulierten Regelstudienzeit verringert wird.“ Der Akkreditierungsrat begrüßt die Auseinandersetzung mit der realen Studiendauer, bedauert aber, dass die Überschreitung der Regelstudienzeit um durchschnittlich mehr als zwei Semester, die in diesem Studiengang festzustellen ist, nicht studiengangsspezifisch analysiert und bewertet wurde. Gleichwohl hat das Gutachtergremium bereits hochschulseitige Evaluationen und in der Entwicklung befindliche Abhilfen vorgefunden. Auch sind die absoluten Absolvent/inn/enzahlen in diesem Masterstudiengang relativ gering, so dass Durchschnittswerte mit Vorsicht zu betrachten sind. Daher schließt sich der Akkreditierungsrat der Bewertung des Kriteriums als „erfüllt“ an und unterstreicht die Erwartung des Gutachtergremiums in Richtung einer Verringerung der realen Studiendauer.